

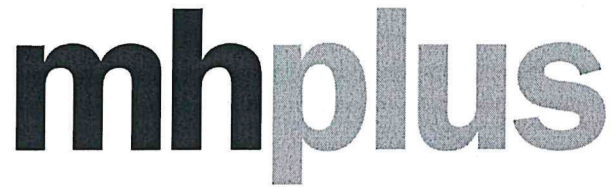
## **23. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat in seiner Sitzung am 17.07.2024 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesamt für Soziale Sicherung als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 06.08.2024, Az.: 213-10204#00050#0013, wie folgt genehmigt wurden:

### **Artikel I Satzungsänderungen**

1. In § 2 der Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse wird folgender Absatz XI neu eingefügt:

**Sitzungen des Verwaltungsrats können durch Zuschaltung von Mitgliedern mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (hybride Sitzung). Bei öffentlichen Sitzungen wird der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung in Präsenz ermöglicht. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen und bei Vorstandswahlen. Sitzungen des Verwaltungsrats können in außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat. Bei öffentlichen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Die Beschlussfassung in hybriden und digitalen Sitzungen erfolgt nach Festlegung durch den Vorsitzenden durch Stimmabgabe per Handzeichen,**



## **23. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

**mündlich oder über ein geeignetes technisches Abstimmungstool. Bei Bedarf erfolgt für die Abstimmung ein namentlicher Aufruf. Eine ausschließlich telefonische Teilnahme an hybriden und digitalen Sitzungen ist nicht zulässig. Die mhplus Betriebskrankenkasse stellt in ihrem Verantwortungs- und Einflussbereich sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der mhplus Betriebskrankenkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.**

2. In § 4 Abs. II der Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse wird folgende Ziffer 8 wie folgt neu eingefügt:

**Sitzungen der Widerspruchsausschüsse können durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung von Mitgliedern durchgeführt werden (hybride Sitzungen). Sitzungen der Widerspruchsausschüsse können in außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat. Die Beschlussfassung in hybriden und**


## **23. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

**digitalen Sitzungen erfolgt nach Festlegung durch den Vorsitzenden durch Stimmabgabe per Handzeichen, mündlich oder über ein geeignetes technisches Abstimmungstool. Bei Bedarf erfolgt für die Abstimmung ein namentlicher Aufruf. Eine ausschließlich telefonische Teilnahme an hybriden und digitalen Sitzungen ist nicht zulässig. Die mhplus Betriebskrankenkasse stellt in ihrem Verantwortungs- und Einflussbereich sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der mhplus Betriebskrankenkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. Bei hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.**

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die Satzungsänderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 21.08.2024

  
.....  
Stefan Montag  
Stellv. Vorstand